

§ 1 Bgld. FG § 1

Bgld. FG - Burgenländisches Forstausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist nur gestattet, wenn

1. die Waldflächen durch die Teilung nicht betroffen sind oder für die durch die Teilung betroffenen Waldflächen eine rechtskräftige unbefristete Rodungsbewilligung (§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 55/2007) vorliegt;
2. die Waldfläche auf den durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 1 ha und eine durchschnittliche Mindestbreite von 50 m aufweisen.

In Kraft seit 15.07.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at